

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.04.1972

Geschäftszahl

1185/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1637/67 E 14. Mai 1968 VwSlg 7352 A/1968 RS 4

Stammrechtssatz

Als öffentlich ist eine Äußerung anzusehen, wenn sie unter Umständen erfolgt, unter denen dafür gesorgt oder doch mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß ihr Inhalt eine Verbreiterung in weiteren Kreisen erlangen müßte. Die Begehung einer strafbaren Handlung in einem ärztlichen Wartezimmer zu einer Zeit, in der sich keine wartenden Patienten mehr in diesem Raum aufhielten, schließt daher die Öffentlichkeit aus (ausführlicher Hinweis auf die Judikatur der Gerichte und die Literatur zum Begriff "öffentlich").